

Die Lebensmittelinformationsverordnung (LMiVO), Teil 3

KORREKTE KENNZEICHNUNG | Der Lebensmittelunternehmer (definiert nach Art. 3 Abs. 3 VO (EG) Nr. 178/2002) ist bekanntermaßen für die korrekte Angabe der lebensmittelrechtlichen Kennzeichnungselemente verantwortlich. An erster Stelle der verpflichtend anzugebenden Kennzeichnungselemente steht in Art. 9 Abs. 1 LMiVO die „Bezeichnung des Lebensmittels“. Nach Art. 17 Abs. 1 LMiVO wird zwischen der „rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung“ des Lebensmittels, der „verkehrsüblichen Bezeichnung“ und der „beschreibenden Bezeichnung“ unterschieden. Außerdem wird dieser Artikel auf die im Bier zugelassenen Inhaltsstoffe eingehen.

DIE „RECHTLICH VORGESCHRIEBENE BEZEICHNUNG“ ist nach Art. 2 Abs. 1 LMiVO definiert als die Bezeichnung



Autoren: Dario Cotterchio (Foto l.) und Prof. Fritz Jacob, Forschungszentrum Weihenstephan für Brau- und Lebensmittelqualität, Freising

eines Lebensmittels, die durch Unions- oder nationale Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist. So sind in Deutschland die Begriffe „Bier“ nach § 1 Abs. 1 Bierverordnung (BierV) und „Farbebier“ nach § 17 Abs. 1 Verordnung zur Durchführung des Vorläufigen Biergesetzes (BierStDB) und nach § 9 Vorläufiges Biergesetz (VorlBierG) rechtlich vorgeschrieben. Des Weiteren wird in § 21 BierStDB zwischen „obergärigem Bier“ und „untergärigem Bier“ unterschieden. Diese Unterscheidung bezieht sich auf die Art der Herstellung und muss somit auch aus der Bezeichnung des Bieres („Weizenbier“, „Alt“, „Obergäriges Bier“ etc.) hervorgehen. Nach § 1 Abs. 3 BierV gilt ein Getränk, bei dem die Gärung unterbrochen ist, ebenfalls als gegoren.

Eine Feinheit der rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung ist nach § 3 BierV die Pflicht zur Kenntlichmachung der Biergattung. Hierbei muss für Einfachbier mit einer Stammwürze von bis unter 7 °P die Verkehrsbezeichnung „Bier mit niedrigem Stammwürzegehalt“ angegeben werden. Für Bier mit einer Stammwürze ab 7 °P bis unter 11 °P lautet die vorgeschriebene Verkehrsbezeichnung „Schankbier“. Die Bezeichnung „Schankbier“ muss unabhängig von der Beschaffenheit des Bieres verwendet werden. Eine zusätzliche beschreibende Angabe (z.B. ob es sich um ein dunkles oder obergäriges Schankbier handelt) kann als optional angesehen werden. Beispiele hierfür sind Weizenschankbier, alkoholfreies Schankbier oder dunkles Schankbier. Weiterhin dürfen Biere mit der Verkehrsbezeichnung „Starkbier“, „Bockbier“ oder mit ähnlicher Bezeichnung (Vorsicht: Bei Doppelbockbieren oder Bieren, die im Markennamen die Endung: „-ator“ tragen, gilt mindestens 18 °P) nur in Verkehr gebracht werden, wenn der Stammwürzegehalt 16 °P oder mehr beträgt. Entscheidend für die Gattungsbezeichnung von deutschem Bier ist immer der Zeitpunkt des Einbrauens. Nachträgliche Alkoholreduzierungen werden bei der Kenntlichmachung der Biergattung in Deutschland nicht berücksichtigt.

Demnach liegt für den Stammwürzebereich zwischen 11 °P und 16 °P keine rechtlich vorgeschriebene Kenntlichmachung der Biergattung vor. Für diesen Be-

reich kann die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung „Bier“, die freiwillige Gattungsbezeichnung „Vollbier“ oder eine verkehrübliche Bezeichnung wie „Pils“, „Helles“ oder „Weißbier“ angegeben werden. Wird als Bezeichnung des Lebensmittels nur der Begriff „Bier“ oder „Vollbier“ verwendet, sollte die Brauerei sicherstellen, dass der Konsument anhand des Handelsnamens auf eventuell besondere Produkteigenschaften bezüglich Sensorik, Beschaffenheit und Herstellungsart schließen kann. Werden mehrere, sich überschneidende verkehrübliche Bezeichnungen angegeben (z.B. steht auf dem Gebinde an einer Stelle „Dunkel“ und an anderer „Schwarzbier“), so ist eine Irreführung des Verbrauchers nicht ausgeschlossen.

Wird deutsches Bier exportiert, muss die Bezeichnung des Lebensmittels den jeweiligen nationalen Gesetzen des Importlandes entsprechen. Meist reicht im Zusammenhang mit dem Handelsnamen oder mit der verkehrüblichen Bezeichnung die Angabe der rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung „Bier“ in der Landessprache aus. Es ist jedoch stets zu prüfen, ob es Sonderbestimmungen gibt. Wird umgekehrt Bier nach Deutschland importiert, sieht § 1 Abs. 2 BierV die uneingeschränkte Beachtung der Vorschriften des jeweiligen Herstellungslandes vor. Dieser Paragraph besagt, dass im Ausland hergestellte gegorene Getränke, die nicht dem deutschen Reinheitsgebot entsprechen, unter der Bezeichnung „Bier“ gewerbsmäßig in Deutschland in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie im jeweiligen Herstellungsland unter der Bezeichnung „Bier“ oder einer ähnlichen Bezeichnung bereits verkehrsfähig waren. Sind diesen Bieren zulassungsbedürftige Zusatzstoffe zugesetzt worden, dann müssen nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch Ausnahmeregelungen vorliegen.

Fehlt eine rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung, wird eine „verkehrübliche Bezeichnung“ angegeben. Diese muss von Verbrauchern in dem Mitgliedstaat, in dem das Lebensmittel verkauft wird, als Bezeichnung dieses Lebensmittels akzeptiert werden, ohne dass eine weitere Erläuterung erforderlich ist. Hierbei sollten auch regionale Unterschiede beachtet werden. Erscheint allerdings eine geographisch geschützte Angabe (g.g.A.) auf dem Etikett, müssen die Schutzregelungen im Sinne von Verordnung (EU) 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel und die spezifischen Quali-



täts- und Herstellungsvorgaben eingehalten werden. Falls es keine verkehrübliche Bezeichnung gibt oder diese nicht verwendet wird, muss das Lebensmittel mit einer „beschreibenden Bezeichnung“ gekennzeichnet werden (z.B. „Biermischgetränk aus 50 % Bier und 50 % kalorienreduzierter Zitronenlimonade mit Süßungsmitteln“). In der Regel sind in Deutschland nur „Radler“ („Alsterwasser“) oder „Russ'n“ (und ähnliche Schreibweisen) dem Konsumenten als verkehrübliche Bezeichnung von Biermischgetränken bekannt. Zu beachten ist, dass eine beschreibende Bezeichnung entfallen kann, wenn die Angabe „Radler“ verwendet wird. Hierbei muss jedoch die Konsumentenerwartung an die Beschaffenheit des Produktes erfüllt werden. Dabei muss das Mischgetränk aus 50 Prozent untergärigem, hellem, filtriertem Vollbier sein, welches mit 50 Prozent zuckergesüßter klarer Zitronenlimonade ausgemischt ist. Ein „Russ'n“ hingegen muss dabei aus 50 Prozent obergärigem, naturtrübem Weizenvollbier sein, wobei der restliche Anteil ebenfalls aus zuckergesüßter klarer Zitronenlimonade besteht. Weicht die Zusammensetzung in irgendeiner Form von den genannten ab, so ist eine beschreibende Verkehrsbezeichnung als verpflichtend anzusehen. Bei unterschiedlichen Biersorten (die 50%/50%-Verteilung bleibt bindend) können auch einfache beschreibende Bezeichnungen wie „Weizen-Radler“ oder „Dunkles Radler“ als ausreichend angesehen werden.

■ **Zutatenverzeichnis**

Nach § 6 Abs. 6 Nr. 2 Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (LMKV) muss Bier, im Gegensatz zu anderen alkoholischen Getränken (Alk. > 1,2 Vol. %), ein Zutatenverzeichnis tragen (vgl. Art. 16 Abs. 4 LMIV). Es bleibt jedoch abzuwarten, ob nach dem 13. Dezember 2014 dies weiterhin bindend bleibt. Trotzdem wird empfohlen, für Bier nicht vom Zutatenverzeichnis abzuweichen. Hingegen ist bei Biermischgeträn-

ken mit einem Alkoholgehalt von über 1,2 Vol. % die Angabe des Zutatenverzeichnisses nicht verpflichtend. Es wird jedoch empfohlen, dass alle alkoholischen Getränke, welche die zusammengesetzte Zutat Bier enthalten, ebenfalls mit einem Zutatenverzeichnis zu versehen sind.

Nach Art. 2 Abs. 2 Buchst. f LMIV steht der Ausdruck „Zutat“ für jeden Stoff und jedes Erzeugnis, der bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet wird und der gegebenenfalls in veränderter Form im Enderzeugnis vorhanden bleibt. Dazu zählen Aromen, Lebensmittelzusatzstoffe und Lebensmittelenzyme sowie jeder Bestandteil einer zusammengesetzten Zutat.

Nach Art. 19 LMIV sind folgende Lebensmittel von einem Zutatenverzeichnis befreit: Mineralwasser, Tafelwasser, das nur mit Kohlensäure versetzt wurde und in dessen Bezeichnung dieses Merkmal aufgeführt ist und Lebensmittel die aus einer Zutat bestehen, sofern die Bezeichnung des Lebensmittels mit der Zutatenbezeichnung identisch ist (z.B. Malz) oder die Bezeichnung des Lebensmittels eindeutig auf die Art der Zutat schließen lässt.

Nach Art. 20 LMIV gelten folgende Inhaltsstoffe nicht als Zutaten:

- Bestandteile einer Zutat, die während der Herstellung vorübergehend entfernt und dem Lebensmittel wieder hinzugefügt werden, ohne dass sie mengenmäßig ihren ursprünglichen Anteil überschreiten (z.B. das Abfangen und die spätere Zugabe von CO₂ aus dem gleichen Brauprozess oder aus mehreren Brauprozessen einer Brauerei in Bier);
- Lebensmittelzusatzstoffe und Lebensmittelenzyme deren Vorhandensein in einem Lebensmittel lediglich darauf beruht, dass sie in mindestens einer Zutat dieses Lebensmittels enthalten waren, sofern sie im Enderzeugnis keine technologische Wirkung mehr ausüben (z.B. Enzymgabe im Sudhaus oder Anstellen mit zinkangereicherter Hefe im Ausland bzw. nach Genehmigung für den Export);
- Weiterhin sind Rückstände/Stoffe der Anlage 2 der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung (ZVerkV), die in einer Zutat enthalten sein dürfen (z.B. die Maximalgehalte bestimmter Stoffe, wie sie den Beschaffenheitsanforderungen für das Inverkehrbringen von E 150c nach der Richtlinie 2008/128/EG vom 22.12.2008, ABl. L 6 vom 10.1.2009, Seite 20, zu entnehmen sind), und Mi-

kröorganismenkulturen (z. B. abfiltrierte Hefe), die in einer oder mehreren Zutaten eines Lebensmittels enthalten waren, sofern sie im Enderzeugnis keine technologische Wirkung ausüben, keine Zutaten. So sind alle weiteren Stoffe, welche technologisch gesehen als Rückstände gelten, ebenfalls keine „Zutaten“;

- Außerdem sind nach Art. 20 Buchst. c LMIVo Trägerstoffe (z. B. im Ausland oder für den Hausgebrauch eingesetztes 1,2-Propandiol als Trägerstoff für Hopfenöl) und Lebensmittelzusatzstoffe, die auf dieselbe Weise wie Trägerstoffe verwendet werden, keine Zusatzstoffe, wenn sie in nicht mehr als den erforderlichen Mengen verwendet werden und dabei die national vorgeschriebenen Höchstmengen im Endprodukt nicht überschreiten (so ist z. B. in der BRD nach der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung (ZZuLV) der Gehalt an 1,2-Propandiol auf 1 g/l in Getränken beschränkt, wobei in der Verordnung (EU) Nr. 1129/2011 keine Höchstmengenbeschränkung festgesetzt ist);

- Wasser ist keine Zutat, wenn es bei der Herstellung lediglich dazu dient, eine Zutat in konzentrierter oder getrockneter Form in ihren ursprünglichen Zustand zurückzuführen (z. B. Orangensaft aus Orangensaftkonzentrat mit einem Fruchtgehalt von 100 %).

Zusätzlich gilt, dass nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. c keine Angaben erlaubt sind, die dem Verbraucher zu verstehen geben, dass sich das Lebensmittel durch besondere Merkmale auszeichnet, obwohl alle vergleichbaren Lebensmittel dieselben Merkmale aufweisen. In diesem Sinne ist insbesondere die Hervorhebung des Vorhandenseins oder Nicht-Vorhandenseins bestimmter Zutaten und/oder Nährstoffe nicht zulässig. So ist es verboten Bier mit Angaben wie „fettfrei“, „natriumarm“ oder „reich an natürlichem Wasser“ zu bewerben. Ebenfalls ist nach § 5 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) die Angabe oder Werbung mit Selbstverständlichkeiten untersagt.

Der Aufzählung der Zutaten muss der Ausdruck „Zutaten:“ allein vorangestellt sein. Das Zutatenverzeichnis besteht aus der Aufzählung sämtlicher Zutaten des Lebensmittels in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils zum Zeitpunkt ihrer Verwendung bei der Herstellung des Lebensmittels. Zutaten deren Anteil weniger als zwei Prozent des Enderzeugnisses beträgt, können in beliebiger Reihenfolge nach den übrigen Zutaten angegeben wer-

den. Demnach spielt es, beispielsweise bei naturtrübem Bier, keine Rolle, in welcher Reihenfolge die Zutaten „Hefe“, „Hopfen“ oder „Hopfenextrakt“ im Zutatenverzeichnis stehen.

Zusammengesetzte Zutaten sind als rechtlich vorgeschriebene oder übliche Bezeichnung (Bier, Pils oder Zitronenlimonade in Radler) im Zutatenverzeichnis (eines Biermischgetränkes) anzugeben. Nach Anhang VII Teil E LMIVo sind sie nach Maßgabe ihres Gewichtsanteils anzugeben, sofern danach eine Aufzählung ihrer Zutaten folgt. Dies gestaltet sich bei einem Radler wie folgt: „Zutaten: Bier (Wasser, Gerstenmalz, Hopfen), Zitronenlimo (Wasser, Zucker, Kohlensäure, Zitronensaftkonzentrat, natürliches Aroma)“. Das Zutatenverzeichnis bei zusammengesetzten Zutaten ist nicht erforderlich, wenn die zusammengesetzte Zutat weniger als zwei Prozent des Lebensmittels ausmacht, es sei denn sie wird zur Einhaltung der Bezeichnung des Lebensmittels erforderlich. Wird z. B. weniger als zwei Prozent Sirup als zusammengesetzte Zutat in ein Getränk gegeben, ist auch dieser geringe Anteil maßgeblich an der Ausprägung der Produktcharakteristik beteiligt und muss angegeben werden. Für die aus Kräutermischungen bestehenden zusammengesetzten Zutaten, die weniger als zwei Prozent des Enderzeugnisses ausmachen und keine Zusatzstoffe sind oder Allergene enthalten, ist die Angabe im Zutatenverzeichnis bei zusammengesetzten Zutaten nicht verpflichtend. Hier können Bezeichnungen wie „Kräuter“ oder „Kräutermischungen“ im Zutatenverzeichnis des Lebensmittels geführt werden.

■ Zutaten untergäriges Bier

Untergäriges Bier, d. h. Bier, welches in Deutschland hergestellt wurde und nach der BierV eine der rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnungen („Bier“, „Farbeier“, „Bier mit niedrigem Stammwürzegehalt“, „Schankbier“, „Starkbier“ und „Bockbier“) oder eine verkehrsübliche Bezeichnung trägt, die auf untergäriges Bier schließen lässt („Pils“, „Dunkel“, „Helles“, „Lager“, „Märzen“, „Schwarzbier“, „Kellerbier“, „Export“, „Alkoholfreies Bier“ etc.), dürfen nur bestimmte Zutaten enthalten. Diese sind: „Wasser“, „Gerstenmalz“, „Hopfen“, „Hopfenextrakt“ (oder ähnliche Bezeichnung), „Hefe“, „Farbeier“ (oder ähnliche Bezeichnung) und „Gärungskohlensäure“. Dies gilt auch für ausländisches Bier, wenn eine Angabe zum Reinheitsgebot erfolgt. Ist der Gehalt an SO₂ über zehn mg/l wird die

Allergenkennzeichnung nicht bindend, da es sich um einen natürlich gebildeten Stoff handelt, welcher jedoch keine Zutat ist.

■ Zutaten obergäriges Bier

Bei obergärigem Bier kann diese Zutatenliste nach § 9 Abs. 2 VorlBierG ergänzt werden, da hier die Verwendung von anderem Malz als Gerstenmalz vorgesehen ist. Reis, Mais oder Dari gelten nicht als Getreide. Erlaubt sind demnach Malze aus Weizen, Roggen, Hafer, Dinkel, Emmer, Kamut usw. Weiterhin ist die Verwendung von technisch reinem Rohr-, Rüben- oder Invertzucker und aus Zucker der bezeichneten Art hergestellte Farbstoffe zulässig. Nach § 18 BierStDB ist die „Reinheit“ gegeben, wenn der Anteil an Zucker 99,5 Gewichtsprozent der Trockenmasse beträgt. Bei der Gabe von Zucker, untergärriger Hefe oder untergärrigen Kräusen in obergäriges Bier ist § 22 Abs. 1 BierStDB zu beachten. Bei obergärigem Einfachbier ist nach § 9 Abs. 11 VorlBierG auch die Gabe von Süßstoff vorgesehen. Dieser Punkt ist jedoch nicht konform mit Anlage 2 Teil B Seite 30 ZZuLV, wo „Obergäriges Einfachbier“ wieder von der Gabe von Süßstoff ausgenommen ist. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Bier, wenn es unter der Bezeichnung „nach dem deutschen Reinheitsgebot gebraut“ (d. h. wenn es in Deutschland für den deutschen Markt hergestellt wurde) oder mit gleichsinnigen Angaben in den Verkehr gebracht wird, nach § 4 Abs. 2 ZZuLV keine Zusatzstoffe nach Anlage 1 ZZuLV (also Süßstoffe) enthalten darf.

■ Zutaten besonderes Bier

Untergäriges und obergäriges Bier, welches nicht nach den genannten Vorgaben hergestellt worden ist, bedarf nach § 9 Abs. 7 VorlBierG einer Ausnahmegenehmigung. Diese ist entweder vorhanden oder kann erteilt werden, wenn es sich um „besonderes Bier“ (wie z. B. „Berliner Weiße“, „Gose“, „Schwarzbier“ mit einem Zuckeranteil oder untergärrigem Bier mit Weizen) mit einer traditionellen Herstellungsart handelt. Nach Anlage 2 Teil B ZZuLV dürfen jedoch bei bestimmten Spezialbieren Zusatzstoffe zugegeben werden. Bei Bieren, die für den Export oder zu Forschungszwecken hergestellt werden, ist es ebenfalls unter bestimmten Bedingungen möglich, von den Vorgaben nach BierV, VorlBierG und BierStDB abzuweichen. Wird von Hobbybrauern Bier für den Eigenbedarf hergestellt, ist keine Zutatenbeschränkung im Sinne des Reinheitsgebotes vorgesehen. ■